

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.05.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 03.05.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Geschlechtergerechte Sprache

1) Inhaltsverzeichnis

§ 5 Unterrichtung der Einwohner wird gendert angepasst: Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

2) § 5 Unterrichtung der Einwohner

- a. Die Überschrift wird gendert angepasst: „Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“
- b. In den Absätzen 1-3 wird die Bezeichnung „Einwohner“ je durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

3) § 6 Anregungen und Beschwerden

Im Absatz 5 S. 2 und im Absatz 8 wird die Bezeichnung „Antragsteller“ um die weibliche Form „Antragstellerin“ ergänzt.

4) § 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

Im Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

Artikel II

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:
Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.
- 2) Im Absatz 3 wird die Formulierung „von Bürgern“ gestrichen.

Artikel III

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Im § 15 Abs. 2

Buchstabe e) wird der Standort „im Stadtteil Bourheim, am Aufgang zur Kirche, St.-Mauri-Straße“ durch „vor der Bürgerhalle, Zur Burg 2“,

Buchstabe l) wird der Standort „im Stadtteil Mersch, am Kriegerdenkmal, Alte Reichsstraße“ durch „Agathenstraße, Höhe Maarplatz“ ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 04.05.2023

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs